

des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

ORIGINAL Antrag

Freundinnen

der Abgeordneten Petrovic, Voggenhuber und Freunde
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das
Hochschülerschaftsgesetz geändert wird

No. 71 /A

Präs.: 30. JAN. 1991

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Bundesgesetz
vom 20. Juni 1973 über die Österreichische
Hochschülerschaft (Hochschülerschaftsgesetz 1973 -
HSG) BGBl. 309/1973, zuletzt geändert durch BGBl.
390/1986, geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

1. § 3, Abs. 2 lautet:

"Jeder Hochschülerschaft gehören die Mitglieder der Österreichischen
Hochschülerschaft gemäß § 1 Abs. 1 an, die an der jeweiligen
Hochschule aufgenommen oder inskribiert sind."

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für
Wissenschaft und Forschung betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf
die erste Lesung dem Wissenschaftsausschuß zuzuweisen.

Begründung

Aus der Begründung der Österreichischen Hochschülerschaft:

"Die Möglichkeit aller ordentlichen Hörer für die Organe, von deren
Entscheidungen und Arbeit sie betroffen sein können, wird von der
ÖH als demokratiepolitische Notwendigkeit betrachtet. Eine Änderung
der Hochschülerschaftswahlordnung allein reicht dazu nicht aus. Es
muß daher eine Änderung des HSG ins Auge gefaßt werden, die allen
Studierenden, die auch ein weiteres ordentliches Studium an einer
Universität/Hochschule, an der sie nicht immatrikuliert sind,
betreiben, diese Wahl ermöglicht.

Dazu empfiehlt sich das Abgehen von der Immatrikulation als
Voraussetzung der Mitgliedschaft bei der einzelnen
Hochschülerschaft einer Hochschule. Die Verwendung des Begriffs
der Inskription läßt unter Anwendung des § 1 HSG die
Wahlteilnahme dieser Doppelstudent/inn/en für alle Hauptausschüsse,
Fakultätsvertretungen und Studienrichtungs/Institutsvertretungen, die
sie betreffen, zu."

Dem im Zuge der Gespräche über Änderungen des
Hochschülerschaftsgesetzes aufgetretenen Argument (das zur
Entfernung der beantragten Änderung aus dem Antrag der
Mehrheitsfraktionen führte), diese Möglichkeit könnte von Fraktion
dazu benützt werden, kleinere Hochschulen zu "kippen", das heißt so
viele Fraktionsmitglieder an der betreffenden Hochschule inskribieren
zu lassen, daß die Mehrheitsverhältnisse im betreffenden
Hauptausschuß geändert würden, halten die Antragsteller entgegen,
daß bei der Aufnahme in Hochschulen künstlerischer Richtung eine
Prüfung abzulegen ist, die, keinen überragenden Anteil von Talenten
in einer Fraktion vorausgesetzt, wohl nicht allzuvielen "Putschwilligen"
schaffen würden.

Zudem wird darauf verwiesen, daß solches auch im bisher möglichen
Rahmen (den theologischen Fakultäten) nicht vorgekommen, und
daher für andere Hochschulen umso weniger zu erwarten ist.

Christine Kundt
Petrovic

Joh. Voggenhuber

Veritas Kampthaler
Tayir